

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)		Ausgabe 05/2012
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111	Datum 2. März 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)

Der Rat der Fakultät Architektur hat am 9. Februar 2011 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen. Sie wurde mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Sept. 2011, AZ 41-5515-44, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Form der Antragstellung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommissionen
- § 5 Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung
- § 10 Erhebung personenbezogener Daten
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 – Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Immatrikulation für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(3) Gegenstand der zweistufigen Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung gemäß § 62 Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination der in § 1 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv-technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen und einer hohen Berufsmotivation aus.

(4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der insgesamt 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Eignungstest zu insgesamt 75 % = maximal 75 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG) zu insgesamt 51 % = maximal 51 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0: 51 Pkt.	1,5: 41 Pkt.	2,0: 31 Pkt.	2,5: 21 Pkt.	3,0: 12 Pkt.	3,5: 1 Pkt.
1,1: 49 Pkt.	1,6: 39 Pkt.	2,1: 29 Pkt.	2,6: 19 Pkt.	3,1: 9 Pkt.	
1,2: 47 Pkt.	1,7: 37 Pkt.	2,2: 27 Pkt.	2,7: 17 Pkt.	3,2: 7 Pkt.	
1,3: 45 Pkt.	1,8: 35 Pkt.	2,3: 25 Pkt.	2,8: 15 Pkt.	3,3: 5 Pkt.	
1,4: 43 Pkt.	1,9: 33 Pkt.	2,4: 23 Pkt.	2,9: 13 Pkt.	3,4: 3 Pkt.	

Teil B: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 4 % = maximal 4 Punkte,

Teil C: Nachweis zu kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 5 % = maximal 5 Punkte.

2. Eignungstest zu insgesamt 25 % = maximal 25 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil E: Eignungstest zu zeichnerischen Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil F: Eignungsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation (§62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme am Verfahren und termingerechte formlose Anmeldung
2. Teilnahme an der 1. Stufe des Eignungstests (Teile A bis D)
3. auf Einladung Teilnahme an der 2. Stufe des Eignungstests (Teile E und F)
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 2 – Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. eine beglaubigte Kopie des zuletzt erlangten Schulzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu speziellen Vorbereitungen auf das Studium der Architektur,
 4. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet,
 5. Nachweis der kreativen Fähigkeiten und zum konstruktiven Verständnis (Teil C).
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 3 - Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Architektur für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zeitnah nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (gemäß § 2 Abs. 2) durchgeführt. Die 2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens findet innerhalb einer Woche im Monat Juli statt und wird mit einer Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung der 2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin oder eine schriftliche Form zur Durchführung der 2. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festsetzen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium wird bekannt gegeben.

§ 4 – Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten, sowie einem Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber vor. Der Dekan erlässt einen schriftlichen Bescheid an den Bewerber.

§ 5 – Inhalt der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der ersten Stufe des Eignungstestes ist neben der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (Teil A), dem Bewerbungs- und Motivationsschreiben (Teil B) und dem Nachweis der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder der praktischen Tätigkeit (Teil D) ein Nachweis der kreativen Fähigkeiten und des konstruktiven Verständnisses (Teil C). Das Thema und die Aufgabenstellung für diesen Nachweis werden rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.

(2) Gegenstand der zweiten Stufe des Eignungstests (Teil E und F) zum Nachweis der zeichnerischen Fertigkeiten und zum räumlichen Vorstellungsvermögen (Teil E) ist eine zeichnerische Übung, die ca. 30 Minuten dauert und messendes Zeichnen einer komplexen 3-dimensionalen Gestalt zum Inhalt hat. Dieser Test wird vor Ort durchgeführt. Das Eignungsgespräch (Teil F) zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die Leistungen in den praktischen Tests sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.

§ 6 – Feststellung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung für das Architekturstudium erfolgt durch das Eignungsfeststellungsverfahren. Das Zertifikat "Für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science geeignet" erhalten diejenigen Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Absatz 4 mindestens 60 Punkte erreicht haben.

(2) Kandidaten, die bereits in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens (Teil A bis D) mindestens 60 Punkte erreicht haben, können auf Empfehlung der Kommission an der zweiten Stufe des Verfahrens teilnehmen. Kandidaten, die in den Teilen A bis D mindestens 35 Punkte erreicht haben, müssen ebenfalls die Teile E und F erfolgreich absolvieren, um die erforderliche Punktzahl erhalten zu können. Kandidaten, die die Teile A bis D mit weniger als 35 Punkten bestehen, werden als formal ungeeignet eingestuft.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 3 Absatz 5 nach Abschluss der Eignungsfeststellung zunächst mündlich und danach schriftlich benachrichtigt. Der schriftliche Bescheid des Dekans wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die von anderen universitären Architekturfakultäten festgestellte Eignung kann auf Antrag anerkannt werden.

(5) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

§ 7 – Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 8 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsfeststellung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungstests ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Test als "nicht bestanden" bewertet.

§ 9 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann zweimal, jeweils zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 10 – Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens verwandt:

1. Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Angaben nach § 2 Absatz 2.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 7. Mai 2008 (MdU 39/2008 S. 326) außer Kraft.

Weimar, 9. Februar 2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Rudolf
Dekan